



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Ej. Schreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Majus.

dio semper praestituros, ut proinde tanto majore cum fiducia idem sua ex parte merito veniat expectandum: Nos vero praemissa tutelae divinae apprecatione officia & obsequia nostra semper parata. Dabantur Monasterii Westphalorum die 2. Julii Anno 1647.

1647.  
Majus.

Ab Electorum, Principum ac Statuum  
Sacri Imperii Romani Legatis, ad  
Dominos Ordines Generales Fæde-  
ratarum Belgii Provinciarum.

In simili, mutatis mutandis, ad Archi-  
Ducem Austriae Leopoldum V Vil-  
helmum.

§. XXIII.

Cammer-Ge-  
richts Unter-  
halt betref-  
fend.

Das Kayserliche und Reichs-Cam-  
mer-Gericht continuirte noch immer  
seine Beschwörung über die zurückbleiben-  
den Cammer-Zieler, so, daß die gängliche  
Zertrennung dieses Gerichts endlich zu be-  
sorgen war; wie ab der Vorstellung sub N.I.  
cum Adj. erhellet. Man nahm daher noch-

mahl diese Materie zur Deliberation im  
Reichs-Rath vor, und beschloffe, bey denen  
damahligen Geldklemmenzeiten, mit 3. Zie-  
lern zu succurriren, ausweiss folgenden  
Protocollis Sessionis Publicae XLI,  
allhier sub N.II. anliegend.

N. I.

Diſtar. d. 21. Maji Anno  
1647.

Schreiben des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, den zurückblei-  
benden Unterhalt betreffend.

Hochwürdigc ic.

N. I.  
Schreiben  
des Cammer-  
Gerichts.

Zu Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und den Herrn haben wir zwar die  
endliche versicherliche Hoffnung gesetzt, es würde unsers an dieselbe von 12. Maji jüngst  
abgangenes Schreiben demahleins in gnädige, freund- und großgünstige Considera-  
tion gezogen, und in nächst-verschiedener Franckfurther Oster; Meß eine erkleckliche  
Summa zu unserm nöthigen Unterhalt gebetener massen erlegt worden seyn, so ist aber  
seithero einige willfährige Resolution uns nicht zukommen, vielweniger die Wirk-  
lichkeit erfolgt, wie des hiesigen Pfennigmeisters seßige Einnahme selbst bezeuget,  
die vermdge seiner beyliegenden Designation so schlecht gefallen, daß nach Inhalt  
nächst überschickten modi distribuendi, unter so viel Participanten fast geringe Por-  
tiones geben, und daher die lautere Unmöglichkeit seyn wird, uns aus hiebevord viel-  
fältig überschriebenen Ursachen dabey zu betragen, derentwegen dann theils unter uns  
allbereit (jedoch mit Vorbehalt jedem gebührenden Ausstands) hinweg trachten, und  
sich um andere Conditiones bewerben. Wie nun dieses Gericht solchergestalt zu des  
Heiligen Römischen Reichs Reputation ferners conserviret und erhalten kan wer-  
den, stellen wir zu Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und der Herren Hochver-  
nünftigen Ermessen anheim, abermahln unterthänig dienst- und freundlich bittend, die  
geruhen gnädig und großgünstig solches grosses Unheil und vor Augen schwebende  
höchstschädliche Dissipation doch endlichen zu beherzigen, auch zu dessen Abwendung  
mit ganglamen Ordinari-Mitteln oder zum wenigsten einem Extraordinario ehest  
Zünftiger Theil. Pp for.

1647. förderlichst vorzukommen, und uns zu unserer Nachricht eine unverzügliche will-  
fähige Erklärung ertheilen zu lassen, damit wir demnach in unserm billigmässi-  
gen Begehren erhört und des verdrüsslichen lamencirens entübriget bleiben möchten.  
In deren Erwartung Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und den Herrn das Ge-  
richt und uns zu beharrlichen Gnaden und favor bester massen empfehlend. Speyer  
den 17. Maji 1647.

1647.  
Majus,

Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden  
und der Herren

unterthänige, freund- und dienstwillige

Cammer-Richter, Amts-Verweser,  
Präsidenten und Beysiger des Kay-  
serlichen und Heiligen Römischen  
Reichs Cammer-Gerichts daselb-  
sten.

An Chur-Fürsten und Stände  
Abgesandten.

A.

Verzeichniß, was zu Franckfurt in der Oster-Mess Anno 1647. an Cammer-  
Gerichts Unterhaltung eingenommen worden.

Erstlich den 10. Aprilis erlegt Herr Ludwig Christoph, Graf zu Solms-Lich, das 196. und 197. Ziel an	5. Rthlr. 21. Creuß.
Eodem die erlegt die Stadt Wehlar die ander Helffte an 174. alten, dann das 187. neue Ziel	20½. Rthlr. 3. Creuß.
Eodem die erlegt die Stadt Ulm das 194. Ziel an	212½. Rthlr. 4. Cr.
Den 15. dieses erlegt Kriebberg den Rest in 154. Ziel.	24. fl. 4. Creuß.
Und außs 155. Ziel 33. fl. 26. Creuß. an	50. Rthlr.
Eodem die erlegt die Stadt Franckfurt die Helffte an 197. Ziel an	96½. Rthlr. 8. Cr.
Den 16. dieses erlegt die Stadt Herfurt das 197. Ziel	23. Rthlr. 13. Creuß.
Den 17. dieses erlegt die Stadt Friedberg in der Wetterau die andere Helffte an 180. alten, dann das 191. neue Ziel an	37½. Rthlr. 13. Cr.
Eodem die erlegt die Stadt Goslar das 196. und 197. Ziel an	158½. Rthlr.
Eodem die erlegt Oldenburg das 197. Ziel	32½. Rthlr.
Den 20. dieses erlegt Hessen-Cassel in Abschlag künftiger Bezahlung	100. Rthlr.
Eodem die erlegt die Stadt Eßlingen die ander Helffte an 183. alten, dann die ander Helffte an 190. neuen Ziel	101. Rthlr. 2. Kopsf. 1. Cr.
Eodem die erlegt Württemberg in solutionem ausstehender Zieser	100. Rthlr.
Den 21. dieses erlegt die Stadt Heilbrun das 194. Ziel an	85. Rthlr. 1. Cr.
Den 23. dieses erlegte Hanau-Münzenberg das 173. alte und 189. neue Ziel an	91½. Rthlr. 7. Creuß.

Item

1647. Item wegen der Legstadt Nürnberg, dabey die Stadt Nürnberg nichts hat bezahlet 1647.  
Majus. 520. Rthlr. Majus.

Item wegen der Legstadt Augspurg, dabey die Stadt Augspurg nichts hat bezahlet  
658. Rthlr.

Summa 2292½ Rthlr. 32. Creutz.

## N. II.

SESSIO PUBLICA XLI. h. 22. Maji hora 8. matut. Anno 1647.

**Salzburgisches Directorium:** P. p. Sie würden aus deme vorigen Tages zur Dictatur gebrachten Schreiben und Beylag ersehen haben, was das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer an Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Bottschaften und Gesandten, in Sachen ihren Unterhalt betreffend, abermahls beweglich gelangen lassen. Die weil dann ohne das vor sich selbst bekandt sey, was dem Reich daran gelegen, daß das Cammer-Gericht bey sammen conserviret und die Zertrennung verhütet werde: So würde bey ihnen allerseits bestehen, sich zu resolviren und ihre Gedancken zu eröffnen, wie gemeldtem Cammer-Gericht würcklich zu helfen und der besorgenden Dissolution mit Bestand fürzubauen?

**Salzburg:** So viel sie die Salzburgischen, betreffe, hätten Ihre Hochfürstliche Gnaden sub dato den 12. Aprilis st. n. ihnen anfügen lassen, welcher gestalt des Cammer-Gerichts Pfenningmeister, Ihr einen Extract der Restanten überschicket und dabey vermeldet, daß das Erz Stifft Salzburg in allem mehr nicht, an alten und neuen Zielern, als deren drey restire: mit dem Anhang, daß, wann dieselben richtig, Ihre Hochfürstliche Gnaden alsdann mehr nicht als ihre künftige ordentliche Termine zu erlegen schuldig wäre, darzu Sie dann sonder Zweifel stracks Berordnung würden gemacht haben. Wie nun dadurch sowohl dem neulichsten Vorschlag wegen Erlegung dreyer Zieler, als auch dem Regenspurgischen Reichs-Abschied an ihrer Seiten ein völliges Gnügen geschehen: so sehen sie nochmahls kein anders und bessers Mittel, dem Cammer-Gericht cum effectu zu helfen, als wann auch andere Chur-Fürsten und Stände dem bemeldten Regenspurgischen Reichs-Schluss und erwähntem Vorschlag gleichfals ein Gnügen zu thun und das ihrige abzustatten, ihnen wolten belieben lassen.

**Bayern:** Hätte empfangen und verlesen, was das Kayserliche Cammer-Gericht wegen abgehenden Unterhalts und das diese Franckfurther Messe so ein gar schlechtes gefallen, sich beklage, mit nochmahliger Protestation, daß, wofern ihnen nicht besser unter die Arme gegriffen wurde, die Herren Assessores wieder ihren Willen ihre Functiones verlassen und sich um andere Dienste und Gelegenheit bewerben müßten. Gleichwie nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht dafür halten, daß Chur-Fürsten und Stände dieses Gericht aus Mangel des Unterhalts gar dissipiren zu lassen, werden gemeynet seyn: also zweiffle er nicht, Ihre Churfürstliche Durchlaucht werde, wann per Majora eine eplende Hülffe etwan auf zwey oder drey Zieler gewilliget würde, ihre zukommende quoram gerne mit beytragen, und hätte man sich demnach einer Zeit, wie bald es zu Franckfurth zu zahlen, zu vergleichen: welches dann dem Pfenningmeister vorhero zur Nachricht angedeutet werden könnte.

**Würzburg:** Demnach bekandt, daß, seit deren disfals gemachten Schlüsse, die Krieges-Beschwerden im Fränckischen Crayß, und insonderheit im Stifft Würzburg mehr zu als abgenommen: so habe man nicht Ursache von voriger Erinnerung auszusetzen oder zu einer Sache sich zu obligiren, so hernach zu prästiren nicht möglich.

Fünffter Theil.

Pp 2

lich.